



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

Außenstelle Wien  
Senat 10

GZ. RV/1089-W/08

## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der E.K., (Bw.) vom 25. Jänner 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg vom 17. Jänner 2008 betreffend Zurückweisung eines Antrages entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Die Bw. brachte am 5. Juni 2007 einen Antrag auf Erlassung eines Abrechnungsbescheides zum Buchungstag 22. Jänner 2001 ein und führte zur Begründung aus, dass Buchungen ohne Rechtsgrundlage erfolgt seien.

Die Steuerrückstände seien 2004 zwangsweise eingetrieben worden, daher berufe sie sich auf § 241 BAO.

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 17. Jänner 2008 als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Dagegen richtet sich die Berufung vom 25. Jänner 2008, in der ausgeführt wird, dass die Buchung von Zwangs- und Ordnungsstrafen ohne Rechtsgrundlage erfolgt sei. Der Antrag auf Rückzahlung gemäß § 241 BAO sei übergangen worden. Der Zurückweisungsbescheid sei demnach mangelhaft.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

*Gemäß § 216 BAO ist mit Bescheid (Abrechnungsbescheid) über die Richtigkeit der Verbuchung der Gebarung (§ 213) sowie darüber, ob und inwieweit eine Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung eines bestimmten Tilgungstatbestandes erloschen ist, auf Antrag des Abgabepflichtigen (§ 77) abzusprechen. Ein solcher Antrag ist nur innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die betreffende Verbuchung erfolgt ist oder erfolgen hätte müssen, zulässig.*

*Gemäß § 241 Abs. 1 BAO ist, wenn eine Abgabe zu Unrecht zwangsweise eingebracht wurde, der zu Unrecht entrichtete Betrag über Antrag zurückzuzahlen.*

*Abs 2 Wurden Wertzeichen (Stempelmarken) in der Absicht verwendet, eine Abgabe zu entrichten, so ist der entrichtete Betrag, soweit eine Abgabenschuld nicht besteht, von der zur Erhebung der Abgabe zuständigen Abgabenbehörde auf Antrag zurückzuzahlen.*

*Abs.3 Anträge nach Abs. 1 und 2 können bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Betrag zu Unrecht entrichtet wurde.*

Der Antrag ist zweifelsfrei mit Antrag auf Erlassung eines Abrechnungsbescheides bezeichnet, daher wurde der Antrag zu Recht im Sinne des § 216 letzter Satz BAO als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Die Bw. irrt jedoch auch in ihrem Vorbringen hinsichtlich eines Zweit'antrages nach § 241 BAO. Die am 22. Jänner 2001 vorgeschriebenen Abgaben wurden bereits im Jänner 2003 entrichtet, da saldowirksame Einzahlungen immer auf den ältesten Rückstand anzurechnen sind. Die Frist zur Stellung eines Antrages nach § 241 BAO war demnach ebenfalls abgelaufen. Der Zurückweisungsbescheid ist zu Recht ergangen. Die Begründung wurde somit nachgeholt.

Die Berufung war spruchgemäß abzuweisen.

Wien, am 21. April 2008